

Hlothar heisst es nur: 'excusatus reddatur'¹. Die Lex aber fordert, dass der Herr ein Pfand stelle, dass dem Slaven verziehen werde. Sie geht also über die Bestimmung des Concils von Reims hinaus².

4) Das Verbot des Verkaufes eines Slaven *foris provincia* findet in der merovingischen Capitulariengesetzgebung kein Vorbild, in den Concilien ein solches erst in einem Satze des Concils von Reims. Hier wird der Verkauf von Slaven an Heiden und Juden verboten, an Christen im Nothfalle gestattet. Das Concil von Chalon (650) verbietet schlechthin den Verkauf von Slaven über das merovingische Reich hinaus. Die Lex geht, wie man sieht, über das Concil von Chalon noch hinaus.

5) Das Verbot der Sonntagsarbeit in der Lex hat mit den Bestimmungen der fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts und der merovingischen Königsgesetzgebung dieser Zeit³ die Androhung der Prügelstrafe für den Slaven gemein. Dagegen weicht sie bezüglich der Strafe des Freien von beiden merklich ab. Während die Concile auf geistliche *castigatio* sich beschränken und die *Decretio* Childeberts vom Schlusse des 6. Jahrhunderts eine Geldstrafe androht (Boretius I S. 17) geht die Lex bei wiederholter Sonntagsarbeit bis zur Confiscation eines Theiles des Vermögens, ja bis zur Strafknechtung vor. Diese offenbar weit härteren Strafen finden kein Vorbild in den uns bekannten kirchlichen Quellen aus dem 6. oder Anfange des 7. Jahrhunderts, dagegen eine selbst Merkel⁴ aufgefallene Analogie in dem Poenitientiale Theodors von Canterbury und dem darauf beruhenden Cummeanischen Poenitientiale, welche beide frühestens der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehören⁵. Auch bezüglich des Umfanges der Arbeit weicht die Lex von dem Edict Guntchrams von 585⁶ und dem Decret Childeberts von 596⁷ ab, da dieselben jede Arbeit, welche nicht zum Lebensunterhalte unbedingt nöthig sei, verbieten, während die Lex nur die Feldarbeit verbietet. Dagegen stimmt sie auch hier mit dem Concil von Chalon von 650 (18) überein.

6) Die Eheverbote der Lex stimmen, was den Umfang der Verwandtschaft betrifft, freilich mit den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts überein. Ueber ihr Verhältniss zur merovingischen Gesetzgebung lässt sich nichts sagen, da das

1) Boretius, Capit. I S. 6. 2) Auch von dem in Hlothars neustri-scher Verordnung für Kirchen, 'quibus atria clausa non sint', gezogenen Umkreise weiss sie nichts. 3) Boretius, Cap. I S. 17. 4) Pertzsches Archiv IX S. 657. 5) Wassersleben S. 195: Qui operantur die dominica, eos Graeci prima vice arguunt, secunda tollunt aliquid ab iis, tertia vice partem tertiam de rebus eorum aut vapulant. 6) Boretius S. 11. 7) Boretius S. 17.